



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 08/2019

Gleichstellung / Dezernat 1

Köln, den 24.04.2019

INHALT

Ordnung des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln zum wertschätzenden Verhalten und zum Schutz vor Diskriminierung und Belästigung in der Fassung vom 16. April 2019

Herausgeber: Der Rektor

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Pflichten der Hochschule
- § 5 Rektoratsbeauftragte/r für Antidiskriminierung
- § 6 Verantwortung des/der Lehrenden, Prüfenden, Studierenden und Vorgesetzten
- § 7 Informelles Verfahren zur Konfliktlösung
- § 8 Formelles Verfahren zur Konfliktlösung
- § 9 Qualifizierung
- § 10 Information und Aufklärung
- § 11 Schlussbestimmung

Präambel

Die folgende Ordnung soll den Schutz aller Mitglieder und Angehörigen der Deutschen Sporthochschule Köln vor Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung gewährleisten und damit die Würde des Menschen auch bei eventuellen Konflikten am Arbeitsplatz, bei Lehrveranstaltungen sowie weiteren Veranstaltungen der Deutschen Sporthochschule Köln durch Verfahrensregelungen und Ahndungsmöglichkeiten von Fehlverhalten schützen.

Diese Ordnung soll dazu beitragen, Bedingungen des täglichen Umgangs an der Deutschen Sporthochschule Köln sicherzustellen, welche eine hohe Zufriedenheit, Motivation und damit auch Leistungsfähigkeit in einem konstruktiven Lehr-, Forschungs- und Arbeitsklima ermöglichen.

Darüber hinaus sind die Förderung eines fairen und wertschätzenden Verhaltens an der Deutschen Sporthochschule Köln und die Schaffung einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Toleranz Ziel dieser Ordnung. Diesbezüglichen Störungen wird frühzeitig und professionell entgegengewirkt.

Die Deutsche Sporthochschule Köln verpflichtet sich, dieser Ordnung widersprechendes Verhalten nicht zu dulden und durch das Schaffen entsprechender Rahmenbedingungen ein positives Lehr-, Prüfungs-, Forschungs- und Arbeitsklima aufrechtzuerhalten, zu fördern und in Bereichen, in denen es beeinträchtigt ist, wiederherzustellen. Alle Mitglieder und Angehörige der Deutschen Sporthochschule Köln sind aufgefordert, einen auf Respekt gegründeten Umgang miteinander zu pflegen, der auch Fairness im Umgang mit Kritik und Veränderungen einschließt.

Zwischen den Partnern dieser Ordnung besteht daher Einvernehmen darüber, dass Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung unter keinen Umständen zu dulden sind. Diese Faktoren stellen eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar und können gravierende und langfristige gesundheitliche Folgen haben.

Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung beeinträchtigen die Persönlichkeitsentwicklung, das Selbstwertgefühl und die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen und verhindern, dass diese ihre Fähigkeiten einbringen und ihre fachlichen Aufgaben sinnvoll und effektiv wahrnehmen können.

Von Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung Betroffene werden ausdrücklich ermutigt, ihre Situation nicht hinzunehmen, sondern sich zur Wehr zu setzen und sich an Dritte zu wenden mit dem Ziel, das Fehlverhalten zu beseitigen. Den Betroffenen dürfen aus dem Ansprechen und Aufzeigen von Fehlverhalten keine nachteiligen Auswirkungen auf ihren beruflichen und universitären Werdegang entstehen.

Unbeteiligte werden aufgefordert, bei Vorfällen dieser Art nicht wegzuschauen, sondern mit Zivilcourage und durch solidarische Verantwortung den Betroffenen Hilfe anzubieten und sie bei der Lösung zu unterstützen. Auch für diese Personen muss sichergestellt werden, dass aus dem Ansprechen und Aufzeigen von Fehlverhalten keine nachteiligen Auswirkungen auf den beruflichen und universitären Werdegang entstehen.

Alle Hochschulmitglieder und Angehörige mit Lehr-, Prüfungs- und Vorgesetztenfunktion tragen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Verantwortung dafür, dass Beschwerden und Hinweise ernst genommen werden und ihnen nachgegangen wird. Insbesondere haben sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass Fälle von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung unterbleiben und abgestellt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Deutschen Sporthochschule Köln inkl. der Lehrbeauftragten. Wenn im Folgenden von Lehrenden, Beschäftigten oder Mitgliedern der Hochschule die Rede ist, sind die Lehrbeauftragten einbezogen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Ordnung soll dazu beitragen, dass Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung in der Hochschule unterbunden und Personen davor geschützt und vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden. Alle Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln haben durch ihr eigenes Verhalten und Handeln zum fairen und wertschätzenden Umgang miteinander beizutragen.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Verhaltensweisen (vgl. § 3 Begriffsbestimmung) stellen eine Verletzung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Pflichten und Dienstvergehen dar und erfüllen ggf. Straftatbestände.

§ 3 **Begriffsbestimmung**

- (1) Diskriminierung im Sinne dieser Ordnung ist jede Herabsetzung von Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen insbesondere wegen ihrer Behinderung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion oder gewerkschaftlichen Betätigung, ihres Alters, Geschlechts oder sexueller/persönlicher Identität. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Diskriminierung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in sonstigen Handlungen gegenüber der anderen Person erfolgt.
- (2) Mobbing ist eine fortgesetzte, aufeinander aufbauende und ineinander übergreifende Verhaltensweise, welche zu Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung führt. Unerwünschte Verhaltensweisen schaffen ein Umfeld, welches durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnet ist. In Rahmen der Beurteilung, ob der Vorwurf des Mobbing begründet ist, hat eine Zusammenschau der einzelnen unerwünschten Verhaltensweisen zu erfolgen.
Als Mobbing-Handlungen kommen danach insbesondere Angriffe auf
- die Kommunikationsmöglichkeiten, wie z. B. absichtliches Zurückhalten von studien-, prüfungs- bzw. arbeitsnotwendigen Informationen oder das Verbreiten von Fehlinformationen,
 - die sozialen Beziehungen wie z. B. Ausgrenzung durch Kontaktverweigerung, das soziale Ansehen wie z. B. bewusstes Kompromittieren,
 - die Qualität der Berufs-, Ausbildungs- und privaten Lebenssituationen wie z. B. missbräuchliche Prüfungs- und Aufgabenzuweisungen, die weit über oder unter dem Können liegen, sowie
 - die Gesundheit wie z. B. missbräuchlicher Zwang zu gesundheitsschädigenden Arbeiten oder Lehr- und Prüfungsmaßnahmen in Betracht.
- Nicht unter diese Ordnung fallen einmalige Konflikte, die bei jeder Zusammenarbeit gelegentlich auftreten.
- (3) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (§ 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).
- (4) Unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 ist faires und wertschätzendes Verhalten im Sinne dieser Ordnung:
- Achtung und Respekt gegenüber allen Mitgliedern der Deutschen Sporthochschule Köln, unabhängig von dem sozialen Status, der hierarchischen Stellung, der öffentlichen Rolle (einschließlich gewerkschaftlicher Betätigung), der politischen Anschauung oder den Benachteiligungsmerkmalen, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 1 AGG) genannt werden,

- Berücksichtigung und Ausgleich unterschiedlicher Interessen, Neigungen, Optionen und Ziele unter Beachtung gleicher, transparenter Bedingungen und Möglichkeiten zur Wahrnehmung der beruflichen, studentischen und persönlichen Interessen,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse und sozialer Belange in ihrem jeweiligen Umfeld,
- sorgfältiger und verantwortungsbewusster Umgang mit den Potenzialen aller Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln.

Dies schließt einen wertschätzenden Umgang miteinander ein.

§ 4

Pflichten der Hochschule

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln missbilligt jede Form von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung an der Hochschule. Sie sieht es als ihre Pflicht an, alles zu tun, um die Mitglieder der Hochschule davor zu schützen.
- (2) Die Deutsche Sporthochschule Köln wird in Abstimmung mit den Betroffenen gegen Personen vorgehen, die gegen die Ziele dieser Ordnung verstoßen oder die solches Verhalten dulden. Die Deutsche Sporthochschule Köln wird alle zumutbaren Maßnahmen treffen, damit den Beschwerdeführenden aus der Mitteilung eines möglichen Fehlverhaltens kein Nachteil entsteht.
- (3) Werden Hochschulmitglieder durch Personen, die nicht unter diese Ordnung fallen (z.B. Nutzer und Nutzerinnen öffentlicher Dienstleistungen), an der Hochschule sexuell belästigt, diskriminiert oder gemobbt, wird die Deutsche Sporthochschule Köln die notwendigen Möglichkeiten ausschöpfen, um solche Handlungen zu unterbinden und zu verfolgen.

§ 5

Rektoratsbeauftragte/r für Antidiskriminierung

- (1) Das Rektorat benennt eine oder einen Beauftragten für Antidiskriminierung und bemüht sich, für die Stelle der Stellvertretung eine Person eines anderen Geschlechts auszuwählen. Diese Personen sollen über eine hochschulinterne Ausschreibung ausgewählt werden.
- (2) Der/die Rektoratsbeauftragte koordiniert und begleitet den Prozess der Konfliktlösung und informiert ggf. bzw. zur gegebenen Zeit die Hochschulleitung.
- (3) Der und die Rektoratsbeauftragte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 6

Verantwortung des/der Lehrenden, Prüfenden und Vorgesetzten

- (1) Lehrende, Prüfende und Vorgesetzte haben durch ihr Verhalten zu einem Hochschulklima beizutragen, das von fairem und wertschätzendem Umgang geprägt ist und in dem die persönliche Integrität und die Würde aller Hochschulmitglieder und Angehörigen respektiert wird. Lehrende, Prüfende und Vorgesetzte tragen die Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung unter Einbeziehung der/des Rektoratsbeauftragten für Antidiskriminierung, Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung in ihrem Verantwortungsbereich unverzüglich nachgegangen wird und Maßnahmen zur Konfliktlösung (vgl. § 7) eingeleitet und überprüft werden. Im Fall der Befangenheit von Lehrenden, Prüfenden und/oder Vorgesetzten sollte die Konfliktlösung über die/den Rektoratsbeauftragten für Antidiskriminierung, Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung gelöst werden. Das Vorgehen ist, wenn im Einzelfall erforderlich, unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren. Wenn es innerhalb von 12 Monaten zu keinen weiteren Gesprächen/Maßnahmen gemäß der Ordnung kommt, werden die Unterlagen vernichtet.
- (2) Lehrenden, Prüfenden und Vorgesetzten ist es zu ermöglichen, an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung teilzunehmen.

§ 7

Informelles Verfahren zur Konfliktlösung

- (1) Das informelle Verfahren dient der Information über eine sexualisierte Diskriminierung und gegebenenfalls der Inanspruchnahme von Unterstützung durch die betroffene Person. Es besteht aus dem Erstkontakt (§ 7 Abs. 2) und möglichen weiteren Schritten (weiteres informelles Verfahren, § 7 Abs. 3).
- (2) Der Erstkontakt kann durch die betroffene Person oder in Vertretung durch Dritte erfolgen. Eventuell vorgeschriebene Dienstwege müssen nicht eingehalten werden. Mögliche Ansprechpersonen, neben einer Person des Vertrauens, für den Erstkontakt sind:
 - a) Gleichstellungsbeauftragte
 - b) Mitglieder der Hochschulleitung
 - c) Personalrat des nichtwissenschaftlichen und Personalrat des wissenschaftlichen Personals
 - d) Schwerbehindertenvertretung
 - e) Mitglieder des AStA,
 - f) Beschwerdestelle für Diskriminierung nach dem AGG
 - g) weitere Personen mit Lehr-, Leitungs- und Ausbildungsfunktionen
 - h) Ombudsperson für Studium und Lehre
 - i) Ombudsperson für Forschung
 - j) der/die Rektoratsbeauftragte/n für Antidiskriminierung
- (3) Im weiteren informellen Verfahren verweisen die ins Vertrauen gezogenen Personen, wenn es von der betroffenen Person gewünscht wird, im Bedarfsfall an interne und ex-

terne institutionalisierte Beratungsangebote. Die Beratungsangebote sind auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln abrufbar.

Mögliche weitere Verfahrensschritte sind, im Einverständnis mit der betroffenen Person oder ihrer Vertretung:

- a) Information und Beratung über die möglichen weiteren Schritte und/oder Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Universität
- b) Begleitung zu informellen Gesprächen
- c) Empfehlung einer professionellen Mediation durch eine dritte, neutrale Person

§ 8

Formelles Verfahren zur Konfliktlösung

- (1) Das formelle Verfahren dient der Information der Dienststelle zur Einleitung weiterer Maßnahmen gegen die Person, von der die Diskriminierung ausgeht. Dieses kann durch die betroffene Person oder in Vertretung durch Dritte ohne vorheriges informelles Verfahren eingeleitet werden.
- (2) Es wird durch schriftliche oder mündliche Darlegung des Sachverhalts durch die betroffene Person oder eine legitimierte Vertretung eröffnet.
- (3) Zuständige Stellen an der Deutschen Sporthochschule Köln sind die / der Dienstvorgesetzte, ggfls. die Hochschulleitung
- (4) Die zuständige Stelle prüft den Vorgang und leitet angemessene Maßnahmen ein. Diskriminierung führt zu einer schwereren Sanktion, wenn sie unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und/oder im Rahmen von Verhältnissen, in denen eine Fürsorgepflicht besteht, erfolgt. Diese Sanktionen beinhalten, je nach Statusgruppe und Dienstverhältnis:
 - a) regulierendes Gespräch
 - b) mündliche/schriftliche Belehrung/Ermahnung
 - c) Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen
 - d) Ausschluss von einer/mehreren Lehrveranstaltung(en)
 - e) Hausverbot
 - f) schriftliche Abmahnung
 - g) Versetzung oder Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz an der Universität
 - h) Entzug eines Lehrauftrages
 - i) Einleitung eines Disziplinarverfahrens
 - j) Ordentliche/außerordentliche (fristlose) Kündigung
 - k) Strafanzeige
- (5) Bei der Festlegung von Maßnahmen ist die Ursache Diskriminierung explizit als solche zu benennen.
- (6) Ist den von Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung Betroffenen aus nachvollziehbaren Gründen das beschriebene Verfahren nicht zuzumuten, können sie im Einvernehmen mit der oder dem Rektoratsbeauftragten für Antidiskriminierung die Hilfe eines unabhängigen Mediators/einer Mediatorin oder im Einzelfall externe professionel-

le Hilfe für eine Beratung in Anspruch nehmen. Die externe Hilfe wird im Einvernehmen zwischen der Deutschen Sporthochschule Köln und der zuständigen Interessenvertretung festgelegt. Sollte im weiteren Verfahren zur Konfliktlösung externe professionelle Beratung erforderlich werden, sind die Kosten durch die Hochschule zu tragen.

§ 9 **Qualifizierung**

Die Deutsche Sporthochschule Köln bietet geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte und Studierende zum Umgang mit Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung sowie zur Förderung von sozialen Kompetenzen an.

§ 10 **Information und Aufklärung**

- (1) Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht. Es ist sicher zu stellen, dass jede / jeder Beschäftigte und Studierende Kenntnis erhält. Die Ordnung wird zusätzlich im Intranet eingestellt. Broschüren und andere Publikationen zum Thema „Wertschätzendes Verhalten an der Hochschule“ können bei der / dem unter § 5 aufgeführten Rektoratsbeauftragten eingesehen werden.
- (2) Art, Umfang und Form von Informationen zum wertschätzenden Verhalten und zur Konfliktbewältigung in der Hochschule werden von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt.

§ 11 **Schlussbestimmung**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 16.04.2019

Köln, den 24.04.2019

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder